

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckort: Dresden  
Verleger: Carl Neuberger  
Herausgeber: Carl Neuberger  
Redaktion: Carl Neuberger  
Telefon: 1111-1112

Abend-Ausgabe  
Preis: 10 Pfennig  
Einzelpreis: 10 Pfennig  
Abonnement: 300 Pfennig  
Einzelpreis: 10 Pfennig

Druck: Carl Neuberger  
Herausgeber: Carl Neuberger  
Redaktion: Carl Neuberger  
Telefon: 1111-1112

## Der Inhalt der Sozial-Notverordnung

### Die Arbeitslosenunterstützung wird erhöht

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 19. Oktober. Die „Verordnung zur Ergänzung von Sozialleistungen“ erscheint heute im Reichsanzeiger. Sie bringt an erster Stelle eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung für den bevorstehenden Winter. Arbeitslose, die in der Zeit vom 31. Oktober bis 1. April 1933 versicherungsmäßige Unterstützung oder Arbeitsunterstützung nach den Vorschriften der §§ 1 bis 6 mit mindestens einem Familienangehörigen besitzen, erhalten zu der Unterstützung eine wöchentliche Zulage. Diese beträgt ohne Unterschied nach Wohn- und Ortsklasse für je sechs Unterhaltungsmitglieder

bei Arbeitslosen mit ein oder zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen 2 Mark.

Sie erhöht sich bei drei oder vier Zuschlagsberechtigten auf 3 Mark und bei mehr als vier Angehörigen auf 4 Mark. Arbeitslose, die einer höheren Wohnklasse als 6 angehören, erhalten die Zulage, wenn der bisherige Unterhaltungsbeitrag der Klasse 6 einschließlich der Zulage nicht erreicht. Als Zulage wird in diesem Falle der Unterschiedsbetrag gewährt. Besonders wichtig ist, daß die Zulagen bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit für die versicherungsmäßige Unterstützung und Arbeitsunterstützung außer Betracht bleiben. Die neue Verordnung besteht ferner aus Schlußbestimmungen und Fügen, die sich aus der Ortsklasseneinteilung der Notverordnung vom 14. Juni ergeben.

Rund 70 Millionen Mark Mehrausgaben

Berlin, 19. Okt. In der neuen Verordnung zur Ergänzung von Sozialleistungen wird von zusehender Seite darauf hingewiesen, daß es sich nicht um eine Notverordnung des Reichspräsidenten handelt, sondern um eine Verordnung der Reichsregierung, die auf Grund der in der Notverordnung vom 4. September enthaltenen Ermächtigung erlassen worden ist.

Insgesamt belaufen sich die durch die Notverordnung entstehenden Kosten für die nächsten fünf Monate auf rund 70 Millionen RM. Im einzelnen legt sich diese Summe zusammen aus den Beträgen, die für eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung im Winter bis zum 1. April nächsten Jahres vorgesehen sind und die man mit monatlich etwa 11 Millionen Reichsmark veranschlagt, also in fünf Monaten etwa 55 Millionen RM. Dazu sind auch die Mehrausgaben der neuen Ortsklasseneinteilung und die zum Ausgleich von Härten für besondere Fälle der Bemessung von Unterstützungen ausgegebenen Beträge enthalten. Zu diesen 55 Millionen RM kommen noch rund 4 Millionen RM hinzu, die als Kosten für die Verbesserungen der Unfallrenten ausgesetzt sind, und weitere 10 bis 11 Millionen RM für die Kriegsbeschädigtenversorgung.

Rund 70 Millionen Mark Mehrausgaben  
Bekanntlich werden alle Orte, die mehr als 50 000 Einwohner haben, der sogenannten Sonderklasse oder der Klasse A zugerechnet. Ferner: Hierher waren für die Arbeitslosenunterstützung die Orte der Klasse B in zwei Gruppen geteilt, je nachdem sie mehr als 10 000 Einwohner oder weniger haben. Jetzt fällt diese Teilung fort. In allen Orten der Klasse B beträgt die Unterstützung künftig so viel, wie sie bisher nur in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern betrug. Im Reichsarbeitsministerium berechnet man die Mehrausgaben dieser Regelungen für die Erwerbslosen monatlich auf 11 Millionen Mark.

Die Reichsregierung war im Sommer wegen der trostlosen Finanzlage des Versicherungsträgers zu starken Einschränkungen der Arbeitslosenversicherung gezwungen. Sie hat damals die harten Maßnahmen nicht vermeiden können. Sie begründet es, daß jetzt in gewissem Umfange die Möglichkeit gegeben ist, die Leistungen zu ergänzen. Die Reichsregierung läßt erklären, daß sie in dieser Hinsicht noch mehr zu tun gedenkt, sobald die finanzielle Lage es zuläßt. Die neue Verordnung erhält dann eine weitere Vorstufe, wonach zum Ausgleich von Härten, die sich in besonderen Fällen aus der Arbeitslosenunterstützung nach Ortsklassen und Gemeindegrenzen in der weiteren Zeit bis zum 1. April 1933 ergeben, aus den Mitteln der Reichskasse ein Betrag bis zur Höhe von 8 Millionen Mark verwendet werden kann.

In der Krankenversicherung hat die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 sämtliche Reichleistungen befristet. Die Wiedereingliederung war nur zulässig, wenn der Höchstbeitrag eine bestimmte Grenze (im allgemeinen 5 Prozent des Grundlohnes) nicht überschreitet. Die neue Verordnung läßt in beschränktem Umfange Reichleistungen an Angehörigen der Versicherung, auch bei Überschreiten des Höchstbetrags, wieder zu. Es soll gestattet sein, die Krankenhausausgaben für Familienangehörige oder einen Zuschuß an Stelle der Krankenhausausgaben oder einen Zuschuß an Stelle der Krankenhausausgaben zu gewähren, ferner das Hausgeld zu erhöhen, das bei Aufnahme eines Versicherten im Krankenhaus für seine Familie zu zahlen ist. Beitragsbefreiungen werden dafür im allgemeinen nicht notwendig sein. Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 minderte auch die Renten für Unfälle der Gegenwart und Zukunft. Die neue Verordnung schreibt nun vor,

daß die Renten für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1932 ereignen, nicht mehr gekürzt werden. Die Rente richtet sich bei diesen Unfällen wieder lediglich nach dem Jahreseinkommen der Versicherten. Ferner steht die Verordnung Änderungen hinsichtlich der Alterspensionsrente vor. Nach der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 bleiben von den auf die Sozialrenten anzurechnenden Personalausgaben 25 Mark im Monat für die Anrechnung frei, soweit es sich um Renten handelt, die vor dem 1. Januar 1932 festgesetzt sind. Diese Freilassung soll nun auch für die nach dem Stichtage festgestellten Renten gelten. Schon die Notverordnung vom 14. Juni 1932 hatte in Aussicht genommen, daß in der Rentenversicherung die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die gesetzlichen Reichleistungen durch Reichleistungen zu ergänzen. Zur Ausführung dieser Vorkehrung trifft die neue Verordnung jetzt die Bestimmungen. Danach wird die widerrechtliche Gewährung von Reichleistungen durch die Selbstverwaltung der Gemeinden in zwei Klassen. Ueber die Reichleistungen bestimmt die Verordnung, daß der Justizminister der Reichsregierung die Ausführung der Vorschriften namentlich der Angehörigen der ersten Klasse die Erfüllung ihrer Pflichten möglich sein.

die Gewährung von Rentenrenten und Kinderzuschüssen über das 15. Lebensjahr hinaus fortzusetzen. Die Einführung von Reichleistungen ist unzulässig.

wenn sie die Deckung der Regelleistungen gefährdet. Die Invalidenversicherung wird dagegen leider an die Einführung von Reichleistungen zur Zeit noch nicht denken können. Hier kann sich aber die Lage ändern, wenn die finanziellen Unterlagen der Invalidenversicherung in Ordnung gebracht sind.

### Rund 70 Millionen Mark Mehrausgaben

Berlin, 19. Okt. In der neuen Verordnung zur Ergänzung von Sozialleistungen wird von zusehender Seite darauf hingewiesen, daß es sich nicht um eine Notverordnung des Reichspräsidenten handelt, sondern um eine Verordnung der Reichsregierung, die auf Grund der in der Notverordnung vom 4. September enthaltenen Ermächtigung erlassen worden ist.

Insgesamt belaufen sich die durch die Notverordnung entstehenden Kosten für die nächsten fünf Monate auf rund 70 Millionen RM.

Im einzelnen legt sich diese Summe zusammen aus den Beträgen, die für eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung im Winter bis zum 1. April nächsten Jahres vorgesehen sind und die man mit monatlich etwa 11 Millionen Reichsmark veranschlagt, also in fünf Monaten etwa 55 Millionen RM. Dazu sind auch die Mehrausgaben der neuen Ortsklasseneinteilung und die zum Ausgleich von Härten für besondere Fälle der Bemessung von Unterstützungen ausgegebenen Beträge enthalten. Zu diesen 55 Millionen RM kommen noch rund 4 Millionen RM hinzu, die als Kosten für die Verbesserungen der Unfallrenten ausgesetzt sind, und weitere 10 bis 11 Millionen RM für die Kriegsbeschädigtenversorgung.

## Die Reichsreform vor dem Sächsischen Landtag

### Erklärung des Ministerpräsidenten Schied

Dresden, den 19. Oktober 1932

In der heutigen Sitzung des Sächsischen Landtages werden zunächst die

### Abstimmungen

nachgeholt, die gestern infolge der vorgerückten Zeit unterbrochen waren. Mit den Stimmen der Linken und der Nationalsozialisten wird beschlossen, die Regierung zu beauftragen, bei der Reichsregierung die Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Wirtschaft vom 4. September und der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitslosigkeit vom 5. September 1932 zu fordern, sowie jeden Lohnabbau zu verhindern und zu verhindern, daß bei Herabsetzung der Arbeitszeit ein voller Lohnausgleich erfolgt.

Einmütig beschließt sodann der Landtag, die Regierung zu beauftragen, Anordnungen zu treffen, daß die Zahlung der Beamtengehälter für die Beamtenzeitung und die Gehaltszahlung unbedingt zu unterlassen und bereits angeordnete Maßnahmen in dieser Beziehung rückgängig zu machen. Keine Mehrheit findet der Antrag der Kommunisten auf Zusammenlegung der Gemeinden, was den mit den Reichstagswahlen.

Hr. Edel (Soz.) begründet sodann eine Anfrage seiner Fraktion wegen der Stellungnahme der sächsischen Regierung zur

### Frage der Reichsreform.

Gleichzeitig beantragt der Redner, 1. sächsischen Protest gegen die verfassungswidrigen Pläne der Reichsregierung einzulegen, 2. im Reichsrat gegen alle verfassungswidrigen Gesetzentwürfe zu stimmen, sofern die in der Verfassung vorgesehenen Zweidrittelmehrheit des Reichstages nicht vorhanden ist. (Drucklos 1932.)

### Ministerpräsident Schied

führt hierauf folgendes aus:

Die Anfrage geht von der Annahme aus, die Reichsregierung hätte einen Ausnahmestatus der Länderregierungen gebildet, der die Reichsreform beraten und vorbereiten sollte. Diese Annahme ist unzutreffend. Allerdings ist auf der letzten unter dem Vorherrsche des Herrn Reichsfinanzministers tagenden Konferenz der Länderregierungen ein aus Finanz- und Sachreferenten des Reiches und der Länder zusammengesetzter Ausschuss bestellt worden. Mit verfassungsmäßigem Charakter hat aber dieser Ausschuss nichts zu tun. Er hat die Aufgabe, im gegenseitigen Gedankenaustausch bei Reich, Ländern und Ge-

### Neuer Abrüstungsappell am MacDonald

Das Trommelfieber der englischen Öffentlichkeit hält an London, 19. Okt. Dem englischen Ministerpräsidenten MacDonald ist eine Denkschrift zur Abrüstungsfrage überreicht worden, die von 300 hervorragenden englischen Persönlichkeiten unterzeichnet ist. Sie enthält in erster Linie die Forderung, daß die englische Regierung den Abrüstungsplan Hoover's grundsätzlich annehmen solle, da dies ein erster Schritt zur Gleichberechtigung in der Abrüstung sein würde. Unter den Unterzeichnern befinden sich der Erzbischof von York und 27 Bischöfe, die Führer der drei Kirchen Englands, Lord Cecil, Viscount Illidwater, Lord Allen of Curtwood, mehrere Parlamentsmitglieder beider Häuser, darunter der Oppositionsführer Lansbury und der frühere Bergwerksminister Isaac Hoob, die Bürgermeister von zehn englischen Städten, Sir Walter Layton, Gilbert Murray, der Präsident des englischen Gewerkschaftsverbandes, usw.

### Macdonald Vorsitzender der Weltwirtschaftskonferenz

London, 19. Oktober. Im Unterhaus teilte Premierminister MacDonald mit, daß er ersucht worden sei, den Vorsitz der Weltwirtschaftskonferenz zu übernehmen. Er werde das Ersuchen annehmen.

### Die landesamtliche Trauung in Koburg

Koburg, 19. Okt. Am Mittwochvormittag fand im Hornzimmer der Festkapelle von Schweden mit der Prinzessin Sophie von Sachsen-Koburg und Gotha statt. Die Trauung wurde vom Ersten Bürgermeister Schwede in seiner Eigenschaft als oberster Landesbeamter vorgenommen.

meinden nach weiteren Sparmaßnahmen zu suchen, deren Ausführung angelehnt der Lage der öffentlichen Finanzen geboten ist. Ueber die hochpolitischen Fragen, die in dem Antrage und der Anfrage berührt werden, ist in den Beratungen dieses Ausschusses auch nicht mit einem Worte gesprochen worden.

Ueber die Reichsreformpläne der Reichsregierung weiß die sächsische Regierung nicht mehr als das, was die Reichsregierung darüber öffentlich kundgetan hat. Diese Kundgebungen haben ein extremes Bestreben zum liberativen Gedanken gebracht, dem hoffentlich die entsprechenden Taten folgen werden, haben sich aber bisher doch nur in allgemeinen Gedanken und Kombinationen. Auf meine Anfrage ist mir von maßgebender Stelle erklärt worden, daß die Reichsregierung selbst noch keine definitiven Pläne habe. Für eine Stellungnahme der sächsischen Regierung ist deshalb bisher keine auch nur einigermaßen sichere Grundlage vorhanden.

Wenn es Presseübertragungen gibt, die empfehlen, bei der Reichsreform auf einem anderen als dem verfassungsmäßigen vorgezeichneten Wege vorzugehen, so kann man doch der Reichsregierung nicht die Verantwortung dafür zuschreiben, solange nicht feststeht, daß solche Presseübertragungen unter der Mitwirkung oder der Billigung der sächsischen Regierung entstanden sind. Ich bitte Sie deshalb, davon abzusehen, einen Beschluß im Sinne von Nummer 1 der Drucklos 1932 zu fassen.

Ich bitte Sie aber auch weiter, keinen Beschluß im Sinne von Nummer 2 dieser Drucklos 1932 zu fassen. Ich würde mich durch die Falschheit,

daß ein Umbau des Weimarer Verfassungswerks nur dann Festigkeit und Dauer verheißt, wenn er von der Zustimmung einer überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes getragen ist. Wenn der Verfassungsreformentwurf im Reichsrat beraten werden wird, wird die sächsische Regierung das ganz gewiß nicht aus dem Auge lassen. Es ist aber schlechterdings nicht möglich, bei jeder Abstimmung im Reichsrat die Erwägung anzustellen, ob der Beschluß später im Reichstage eine Zweidrittelmehrheit finden wird. Der Versuch, der Landesregierung eine solche ganz außergewöhnliche Bindung aufzulegen, könnte die Wirksamkeit ihres Auftretens im Reichsrat zum Nachteil des Landes empfindlich beeinträchtigen.

### Die Aussprüche

Hr. Sievert (D.N.) wendet sich gegen die Sozialdemokraten, deren republikanischen Entschlüssen man nicht sehr ernst nehmen könne. Zwei Jahre hätten diese ein Kabinett toleriert, das nur mit einem einzigen Artikel der Weimarer Verfassung regierte, jetzt mache diese Partei ausgerechnet Front gegen einen Kanzler, der den Sach ausgeprochen habe: „Sobald wieder feste und normale Verhältnisse herrschen, wird auch kein Anlaß mehr sein, den